

THEMENHEFT:
Betriebsratswahl 2026



RUND UM DIE BETRIEBSRATSWAHL: KENNEN SIE SICH AUS?

FEHLERN VORBEUGEN

Grundsätze der Verarbeitung:
Erklären Sie die Datenschutz-Basics 3

WISSEN VERMITTELN

Damit im Datenschutz nichts
schiefegeht: Geben Sie diese 14 Tipps
4-5



Onlinebereich:
www.privacyxperts.de/login



Expertensprechstunde:
<https://t1p.de/andreas-wuertz>



PRIVACY XPERTS



Denken Sie schon jetzt an die Betriebsratswahl 2026

Liebe Leserin, lieber Leser,

eventuell haben Sie es schon mitbekommen. Im Frühjahr 2026 stehen wieder die regelmäßigen Betriebsratswahlen an, vielleicht auch in den Betrieben Ihres Unternehmens. Dass es noch lange hin ist, stimmt auf den ersten Blick. Doch wenn Sie genauer hinschauen, dürfen bei vielen Betriebsräten schon in nächster Zeit die ersten Vorbereitungen gestartet werden. Schließlich braucht es einen Wahlvorstand.

Und weil rund um eine solche Wahl auch viel mit personenbezogenen Daten gearbeitet wird, ist das Ganze auch ein Thema für Sie. Starten Sie also zeitnah einige Aktivitäten, um den Datenschutz zu fördern.

Viele Grüße

Andreas Würz,
Rechtsanwalt und Chefredakteur

Ihr Experte für Datenschutz

Andreas Würz verfügt über mehr als 20 Jahre Berufserfahrung als Vollzeit-Datenschützer im Unternehmen. Er zeigt Ihnen, wie sich Datenschutz pragmatisch umsetzen lässt.

Inhalt

Praxiswissen

Rund um die Betriebsratswahl:
Kennen Sie sich aus?

[Seiten 1–2](#)

Fehlern vorbeugen

Grundsätze der Verarbeitung:
Erklären Sie die Datenschutz-Basics

[Seite 3](#)

Wissen vermitteln

Damit im Datenschutz nichts
schiefegeht: Geben Sie diese 14 Tipps

[Seiten 4–5](#)

Gewusst wie

Der Eintrag ins Verarbeitungsverzeichnis ist ein Muss

[Seiten 6–7](#)

Datenschutzbeauftragter

Sie wollen in den Betriebsrat?
Überlegen Sie sich das gut!

[Seite 8](#)

Impressum

PRIVACYXPERTS

ein Unternehmensbereich des
VNR Verlags für die Deutsche Wirtschaft AG
Theodor-Heuss-Str. 2–4, 53095 Bonn
Telefon: 02 28 / 9 55 01 60
Fax: 02 28 / 3 69 64 80

ISSN: 1614 – 5674

Vorstand: Richard Rentrop, Bonn

V.i.S.d.P.: Michael Jodda
(Adresse s. oben)

Produktmanagement: Franziska Rohrbach, Bonn

Verantwortlicher Chefredakteur:
RA Andreas Würz, Freiberg am Neckar

Design: Kreativ Konzept Agentur für Werbung,
Bonn

Satz: Deinzer Grafik, Gartow

Druck: Warlich Druck Meckenheim GmbH,
Am Hambuch 5, 53340 Meckenheim

Erscheinungsweise: 36-mal pro Jahr

E-Mail: kundendienst@privacyxperts.de

Internet: www.privacyxperts.de

(bei Rückfragen bitte Kundennummer angeben)

Dieses monothematische Supplement „Betriebsratswahl 2026“ liegt der Ausgabe Oktober I 2025 von „Datenschutz aktuell“ bei.

Alle Angaben wurden mit äußerster Sorgfalt ermittelt und überprüft. Sie basieren jedoch auf der Richtigkeit uns erteilter Auskünfte und unterliegen Veränderungen. Eine Gewähr kann deshalb nicht übernommen werden.

Im Interesse der Lesbarkeit verzichten wir in unseren Beiträgen auf geschlechtsbezogene Formulierungen. Selbstverständlich sind immer alle Geschlechterformen gemeint, auch wenn explizit nur eines der Geschlechter angesprochen wird.

Dieses Produkt besteht aus FSC®-zertifiziertem Papier.

© 2025 by VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG, Bonn, Berlin, Bukarest, Jacksonville, Manchester, Passau, Warschau



Zum neuen Onlinebereich!
www.privacyxperts.de/login



Expertensprechstunde:
<https://t1p.de/andreas-wuertz>

Bildnachweise:

Titel: Adobe Stock | Robert Kneschke
Seite 1: Adobe Stock | hkama



Rund um die Betriebsratswahl: Kennen Sie sich aus?

In vielen Unternehmen wird im kommenden Frühjahr ein neuer Betriebsrat gewählt, etwa weil die Amtszeit des aktuellen Betriebsrats endet. Und im Hinblick auf die Wahl der Interessenvertreter geht es nicht ohne personenbezogene Daten. Damit hier nichts schiefgeht, sollten Sie sich als Datenschutzbeauftragter frühzeitig der Sache annehmen.

Eventuell stellen sich Ihnen im Zusammenhang mit der Betriebsratswahl so einige Fragen. Kein Problem. Hier finden Sie zu den wichtigsten Fragen die Antworten.

Wann finden die Betriebsratswahlen 2026 statt?

Schauen Sie dazu in § 13 Abs. 1 Satz 1 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG). Dort ist festgelegt, dass die Wahl regelmäßig alle vier Jahre in der Zeit vom 1.3. bis 31.5. stattfindet. In diesem Zeitraum kann die Stimmabgabe an einem oder mehreren Tagen erfolgen. Besteht in einem Unternehmen bislang kein Betriebsrat oder löst dieser sich auf, kann die Interessenvertretung auch unterjährig gewählt werden. Betriebsratswahlen sind nicht unternehmensbezogen, sondern bezogen auf den jeweiligen Betrieb. Insofern können Wahlen im gesetzlich vorgegebenen Zeitraum in verschiedenen Betrieben zu verschiedenen Zeitpunkten stattfinden.

Übrigens: Betriebsräte nehmen die Interessen von Arbeitnehmern wahr. Wer das ist, ergibt sich aus § 5 BetrVG. Keine Arbeitnehmer sind beispielsweise leitende Angestellte. Diese können an einer Betriebsratswahl nicht teilnehmen und auch nicht gewählt werden. Für diese Beschäftigtengruppe gibt es den Sprecherausschuss. Gemäß § 5 Abs. 1 Sprecherausschungsgesetz finden ebenfalls in der Zeit vom 1.3. bis 31.5. die Sprecherausschusswahlen statt.

Wann starten die Vorbereitungen zur Wahl?

Der Wahlvorstand organisiert und leitet die Betriebsratswahl (§ 1 Abs. 1 Wahlordnung (WO)). Besteht bereits ein Betriebsrat, bestimmt dieser den Wahlvorstand für die Wahl. Der Wahl-

vorstand besteht grundsätzlich aus drei Wahlberechtigten des Betriebs. Die Bestimmung des Wahlvorstands muss spätestens zehn Wochen vor Ablauf der Amtszeit des aktuellen Betriebsrats passieren (§ 16 Abs. 1 BetrVG). Allerdings starten viele Betriebsräte die Aktivitäten für die nächste Betriebsratswahl deutlich früher.

Für Sie als Datenschutzbeauftragten ist also wichtig: Nehmen Sie frühzeitig, sprich schon in den nächsten Wochen, zum aktuellen Betriebsrat Kontakt auf. Erfragen Sie den Zeitplan für die Betriebsratswahl. Dann haben Sie es viel leichter, rechtzeitig beispielsweise den Wahlvorstand mit dem Datenschutz vertraut und sich als Ansprechpartner in Datenschutzfragen bekannt zu machen.

Inwieweit spielt bei Betriebsratswahlen auch der Datenschutz eine Rolle?

Bei einer Betriebsratswahl wird viel mit personenbezogenen Daten gearbeitet. So z. B. bei der Klärung der Frage, wer als Arbeitnehmer des Betriebs tatsächlich wahlberechtigt ist. Dazu müssen unter Umständen viele Informationen verarbeitet werden, die auch sensibler sein können.

Daneben ist – wie für jede Verarbeitung personenbezogener Daten – die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verbindlich. Hinzu kommen auch die Vorschriften zum Beschäftigtendatenschutz in § 26 Bundesdatenschutzgesetz. Für die Arbeit des Betriebsrats gibt es hier keine Ausnahme. Das ergibt sich ausdrücklich aus § 79a BetrVG. Auch der Wahlvorstand ist im Zusammenhang mit der Betriebsratswahl an die Rahmenbedingungen zum Schutz personenbezogener Daten gebunden.

Das betrifft insbesondere die Grundsätze der Verarbeitung (Art. 5 DSGVO). Von besonderer Bedeutung ist zudem die rechtliche Zulässigkeit, sprich die Berechtigung zur Verarbeitung. Die kann sich auch aus gesetzlichen Festlegungen ergeben, beispielsweise aus der WO. Auch der Schutz der Daten muss ernst genommen werden. Gerade bei der Vorbereitung, der Durchführung sowie Dokumentation der Wahl muss die Sicherheit nach Art. 32 DSGVO gewährleistet sein.



Schauen Sie auch auf die Arbeitgeberseite

Betrachten Sie die Betriebsratswahl und die Arbeit des Wahlvorstands nie isoliert. Auch die Personalabteilung spielt eine wichtige Rolle. So müssen von dort Daten an den Wahlvorstand gegeben werden. Die müssen nicht nur auf das Erforderliche begrenzt sein. Auch die Sicherheit der Daten bei der Bereitstellung muss gewährleistet sein. Insofern kann es auch erforderlich sein, dass Sie die Kollegen der Personalabteilung mit dem nötigen Datenschutzwissen versorgen.

Gibt es besondere Gefahren für den Datenschutz?

Schon bei der Vorbereitung der Betriebsratswahl gibt es viel Datenschutzrelevantes. Und hier können die zuständigen Kollegen auch so manches falsch machen. Denken Sie an folgende Beispiele:

- **Fehler im Zusammenhang mit der Wählerliste:** Der Wahlvorstand muss eine Liste der Wahlberechtigten (Wählerliste) erstellen. Dazu gibt es Vorgaben. Die Wahlberechtigten sind getrennt nach Geschlechtern aufzustellen, wobei inzwischen auch „divers“ zu berücksichtigen ist. Zudem sind der Familienname, Vorname und das Geburtsdatum in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen. Mehr ist für die Wählerliste nicht zulässig. Diese Liste muss zur Einsicht ausgelegt werden. Bei der ausgelegten Version müssen jedoch die Geburtsdaten entfernt sein (§ 2 Abs. 4 Satz 2 WO).
- **Patzer bei Sitzungen des Wahlvorstands:** Grundsätzlich finden diese in Präsenz statt. Allerdings kann auch beschlossen werden, dass Mitglieder bei bestimmten Sitzungen per Telefon- und Videokonferenz teilnehmen können. Jedoch dürfen solche Konferenzen nicht aufgezeichnet werden (§ 1 Abs. 4 WO).
- **Unzulässige Datenweitergaben:** Ein gravierender Datenschutzverstoß kann schneller passieren als gedacht. So z. B., wenn Daten der Arbeitnehmer von einem Wahlvorstand an eine private E-Mail-Adresse geschickt werden, um diese daheim weiterbearbeiten zu können. Das geht nicht, etwa weil der E-Mail-Anbieter ggf. die Daten für eigene Zwecke nutzt. Nicht anders ist es, wenn etwa Daten in einem „Gratis-Cloud-Speicher“ abgelegt werden, weil sich da die Zugriffe so praktisch steuern lassen. Hier wird ggf. gegen interne Vorgaben, aber auch gegen Art. 32 DSGVO verstoßen. Dass man es „nur gut gemeint“ hat, macht den Verstoß nicht besser.
- **Risiko Softwarelösungen:** Eventuell will der Wahlvorstand zur Organisation der Wahl auf eine spezielle Software setzen. Die kann lokal installiert werden, was meist am besten

ist. Im Gegensatz zu einer Onlinelösung liegt häufig kein Fall der Auftragsverarbeitung vor, weil der Anbieter keinen Zugriff auf personenbezogene Daten hat. Bei einer Online- oder Cloud-Variante muss ggf. eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung geschlossen werden. Das ist wiederum Sache des Unternehmens. Der Wahlvorstand vertritt nicht das Unternehmen als datenschutzrechtlich Verantwortlicher. Im Übrigen sollte genau geprüft werden, wie es um die Sicherheit der verarbeiteten Daten steht. Dafür ist Ihr Unternehmen verantwortlich, egal, wo die Software läuft.

Welche Rolle habe ich als Datenschutzbeauftragter?

Klare Sache: Sie sind auch im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten für die Betriebsratswahl Ansprechpartner für den Betriebsrat und den Wahlvorstand. Haben diese Fragen zum Datenschutz, können und sollen sie sich an Sie wenden. Zudem sollten Sie Ihrem Unterrichtungsauftrag nachkommen, sprich die Kollegen über die relevanten Aspekte des Datenschutzes informieren, für Sensibilität sorgen und auf potenzielle Risiken hinweisen.



Sie sind auch für die Wahl zuständig

Meint man etwa, dass Sie nichts mit der Betriebsratswahl zu schaffen hätten und der Wahlvorstand eigenständig agieren könne, können Sie das ganz leicht entkräften. Die DSGVO erfasst alle Verarbeitungen personenbezogener Daten. Sie beraten im Zusammenhang mit allen Fragen des Datenschutzes und kontrollieren auch die Einhaltung der Regeln. Ihrem Beratungsauftrag und Ihrem Kontrollrecht sind keine Verarbeitungen entzogen. Zudem sind Sie ordnungsgemäß und frühzeitig in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen einzubinden (Art. 38 Abs. 1 DSGVO). Sondervorschriften, also spezifischere Regelungen, die eine Einschränkung bedeuten würden, gibt es keine. Das gilt insbesondere für das BetrVG und die WO.

Was gilt in Sachen Betroffenenrechte?

Hier gelten keine datenschutzrechtlichen Besonderheiten oder Ausnahmen. Das Unternehmen ist auch für die Verarbeitungen des Betriebsrats und damit auch für diejenigen im Zusammenhang mit dessen Wahl verantwortlich (§ 79a BetrVG). Werden Betroffenenrechte geltend gemacht, müssen diese unter Berücksichtigung der sich aus Art. 12ff. DSGVO ergebenden Rahmenbedingungen erfüllt werden. Das ist Sache des Unternehmens. Der Betriebsrat bzw. der Wahlvorstand muss hierbei unterstützen.

Was ist nach der Wahl von besonderer Bedeutung?

Ist die Wahl gelaufen, ist noch nicht alles vorbei. Auch das „Danach“ hat Datenschutzrelevanz. So müssen die Wahlakten bis zum Ende der Amtszeit des neuen Betriebsrats von diesem aufbewahrt werden (§ 19 WO). Das sind grundsätzlich vier Jahre. Und das wiederum muss sicher passieren. Auch hier sind also angemessene Schutzmaßnahmen unerlässlich. Gleichzeitig müssen die Wahlakten aus der vorherigen Wahl datenschutzkonform vernichtet werden. Für diese ist nämlich die Aufbewahrungspflicht abgelaufen.

Grundsätze der Verarbeitung:

Erklären Sie die Datenschutz-Basics

Zwar ist es bis zu den eigentlichen Betriebsratswahlen im März 2026 noch einige Zeit hin. Und doch laufen vielleicht schon in Ihrem Unternehmen im jeweiligen Betrieb die ersten Vorbereitungen. Weil bei der Vorbereitung und Durchführung der Betriebsratswahlen garantiert auch personenbezogene Daten im Spiel sind, ist umso wichtiger: Die zuständigen Kollegen brauchen Basiswissen im Datenschutz.

Vermitteln Sie die Grundsätze

Unter Umständen müssen Sie zunächst Grundlagenarbeit leisten, sprich bei Adam und Eva anfangen. So müssen Sie ggf. erklären, was personenbezogene Daten sind. Nicht jedem ist nämlich klar, dass auch eine Unterschrift ein personenbezoge-

nnes Datum ist. Daneben ist natürlich wichtig, dass Sie Grundlegendes im Datenschutz ansprechen. Am besten Sie thematisieren die Grundsätze der Verarbeitung personenbezogener Daten aus Art. 5 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Die gelten nämlich immer, eben auch für Verarbeitungen des Betriebsrats oder Wahlvorstands.

MUSTER: Information zu den Datenschutzgrundsätzen		
Grundsatz	Ihre Erläuterung	Noch Fragen?
Rechtmäßigkeit der Verarbeitung (Art. 5 Abs. 1 Buchst. a DSGVO)	Generell gilt: Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist nur dann erlaubt, wenn es eine entsprechende Rechtsgrundlage gibt. Die kann sich etwa aus Art. 6 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bzw. in Verbindung hierzu aus § 26 Bundesdatenschutzgesetz ergeben. Besonders relevant ist für Sie auch die Umsetzung einer gesetzlichen Verpflichtung, etwa zur Wahlvorbereitung nach der Wahlordnung (WO). Das Erstellen einer Wählerliste mit den vorgegebenen Informationen ist auf Basis von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c DSGVO i. V. m. § 2 WO zulässig.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Transparenz, Treu und Glauben (Art. 5 Abs. 1 Buchst. a DSGVO)	Betroffene müssen wissen, was Sache ist und was mit ihren Daten passiert. Sie müssen über die Verarbeitung ihrer Daten informiert sein, damit sie ggf. ihre Betroffenenrechte ausüben können. Bei „Treu und Glauben“ geht es um Fairness, sprich das Berücksichtigen der Situation und der Interessen des Betroffenen. Man darf dem Betroffenen also kein X für ein U vormachen, etwa im Hinblick auf die Tragweite der Verarbeitung. Wichtig: Prüfen Sie, inwieweit die nötige Transparenz etwa durch die arbeitgeberseitig generell bereitgestellten Informationen geschaffen ist. Sind Informationen zusammenzustellen, kann der Datenschutzbeauftragte Sie gerne unterstützen.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Zweckbindung (Art. 5 Abs. 1 Buchst. b DSGVO)	Schon bei der Erhebung von Daten muss der Zweck definiert, eindeutig und legitim sein. Eine Weiterverarbeitung zu anderen Zwecken ist nur in engen Grenzen möglich. Das heißt konkret: Haben Sie Daten im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Betriebsratswahl erhoben, dürfen diese nicht für einen anderen Zweck verwendet werden.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Datenminimierung (Art. 5 Abs. 1 Buchst. c DSGVO)	Damit ist gemeint: so wenig wie möglich und nur so viel wie unbedingt nötig. Die erhobenen personenbezogenen Daten müssen dem Zweck angemessen und zur Erreichung des Zwecks erforderlich sein. Außerdem sind die Daten auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Daher: Erheben Sie im Zusammenhang mit der Wählerliste nur die gesetzlich vorgesehenen Daten. Auch bei Kandidaten sollten Sie sich auf das gesetzlich Vorgegebene beschränken.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Richtigkeit (Art. 5 Abs. 1 Buchst. d DSGVO)	Personenbezogene Daten müssen sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein. Sind die vorhandenen personenbezogenen Daten unrichtig, müssen die Daten unverzüglich berichtigt (Art. 16 DSGVO) oder unverzüglich gelöscht werden (vgl. Art. 17 Abs. 1 Buchst. d DSGVO).	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Speicherbegrenzung (Art. 5 Abs. 1 Buchst. e DSGVO)	Grundsätzlich gilt: Je kürzer, desto besser, es sei denn, es bestehen Pflichten zur Aufbewahrung. Das bedeutet: Es ist unzulässig, personenbezogene Daten auch dann noch zu verarbeiten (z. B. zu speichern), wenn dies für den verfolgten Zweck nicht mehr erforderlich ist. Bestehen jedoch Aufbewahrungspflichten, müssen diese eingehalten werden, so z. B. die Aufbewahrungsfrist für Wahlakten zur Betriebsratswahl (§ 19 WO).	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Integrität und Vertraulichkeit (Art. 5 Abs. 1 Buchst. f DSGVO)	Die Verarbeitung personenbezogener Daten muss sicher sein. Auch Sie müssen risikoangemessene technische und organisatorische Maßnahmen ergreifen. Damit wird sichergestellt, dass Daten nicht in die Hände oder zur Kenntnis Unbefugter gelangen. Die Details zu angemessenen Schutzmaßnahmen ergeben sich aus Art. 32 DSGVO.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein



Damit im Datenschutz nichts schiefgeht: Geben Sie diese 14 Tipps

An der Vorbereitung und Durchführung der Betriebsratswahl sind meist doch ganz schön viele Personen beteiligt. Doch Sie können nicht sicher sein, dass alle auch das im Blick haben, worauf es beim Datenschutz ankommt. Damit nichts schiefgeht, sollten Sie die Initiative ergreifen.

Hoffen, dass alles gut geht? Besser nicht!

Als Datenschutzbeauftragter sollten Sie nicht darauf setzen, dass schon nichts schiefgehen wird. Denn kommt es zu Pannen oder Datenschutzverstößen, wird man auch hinterfragen, was Sie zu deren Vermeidung unternommen haben. Schließlich ist es Teil Ihres gesetzlichen Auftrags aus Art. 39 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), dass Sie informieren und sensibilisieren. Und hierbei gilt: lieber einmal zu oft als einmal zu wenig. Schließlich kann es im Fall der Fälle entscheidend sein, wenn Sie auf Relevantes und Wichtiges nochmals hingewiesen haben.

Sensibilisieren Sie geschickt

Sie können die an der Organisation und der Durchführung der Betriebsratswahl beteiligten Kollegen mit einer freundlichen

E-Mail für typische Gefahren sensibilisieren. Geben Sie also die richtigen Hinweise, damit die Sinne geschärft sind und mancher Patzer vermieden wird.



Machen Sie mehr draus

Das folgende Muster können Sie direkt einsetzen und beispielsweise die Kollegen schriftlich informieren. Doch auch wenn Sie eine kurze Schulung durchführen wollen, können Sie das Muster nutzen. Wandeln Sie es im Handumdrehen in eine Präsentation um. Dazu verwenden Sie den jeweiligen Tipp als Überschrift und erläutern dann mit einigen Aufzählungspunkten, worauf es ankommt. Sie können die Tipps auch im Rahmen einer kurzen Sprechstunde wiedergeben. Und besonders wichtig ist: Achten Sie auf Praxisnähe. Haben Sie Beispiele zum richtigen Vorgehen, sollten Sie diese unbedingt einbauen.



MUSTER: Datenschutztipps des Datenschutzbeauftragten



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Sie organisieren die Wahl zum Betriebsrat oder unterstützen bei der Durchführung. Dafür ein herzliches Dankeschön! Im Zuge Ihres Tätigwerdens haben Sie unter Umständen viel mit personenbezogenen Daten zu tun. Hier ist wichtig: In jeder Phase und zu jedem Zeitpunkt müssen Sie den Schutz der Ihnen anvertrauten Daten sicherstellen. Das ist kein Hexenwerk. Gerne gebe ich Ihnen als Ihr Datenschutzbeauftragter wichtige Tipps. Beherzigen Sie diese und tragen auch Sie dazu bei, dass alle Daten angemessen geschützt sind.

➤ Mein Tipp Nr. 1: Behalten Sie die Datenschutzgrundsätze im Blick

Arbeiten Sie mit personenbezogenen Daten, müssen Sie auch auf die Einhaltung der Grundsätze der Verarbeitung personenbezogener Daten achten. Diese finden Sie in Art. 5 Abs. 1 DSGVO und umfassen Folgendes:

- Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz
Das ist gemeint: Die Verarbeitung muss rechtmäßig, fair und nachvollziehbar sowie verständlich sein.
- Zweckbindung
Das ist gemeint: Man muss sich vorab entscheiden, für welchen konkreten Zweck die Verarbeitung erfolgen soll. Kein konkreter Zweck, keine Verarbeitung.
- Datenminimierung
Das ist gemeint: Egal ob Datenverarbeitung oder Berechtigungen – so wenig wie möglich und nur so viel wie wirklich erforderlich.
- Richtigkeit
Das ist gemeint: Personenbezogene Daten und Verarbeitungsergebnisse dürfen nicht falsch sein. Ist das der Fall, müssen sie berichtigt werden.
- Speicherbegrenzung
Das ist gemeint: Was nicht mehr erforderlich ist, muss gelöscht werden. Nur wenn Aufbewahrungspflichten bestehen, gehen diese vor.
- Integrität und Vertraulichkeit
Das ist gemeint: Daten dürfen nicht verfälscht werden können. Zudem müssen Verarbeitungen sicher sein. Dazu müssen die richtigen Schutzmaßnahmen ergriffen werden.

➤ Mein Tipp Nr. 2: Setzen Sie Clean Desk und Clear Screen um

Wenn Sie mit personenbezogenen Daten arbeiten, achten Sie bitte darauf: Sperren Sie den Computer bei Abwesenheit, auch wenn sie nur mal um die Ecke gehen. Räumen Sie Schützenswertes von Ihrem Schreibtisch, am besten in einen verschließbaren Schrank oder einen Rollcontainer.

➤ Mein Tipp Nr. 3: Gehen Sie beim Drucken auf Nummer sicher

Setzen Sie auf Datenschutz beim Drucken und aktivieren Sie „sicheres/vertrauliches Drucken“. Dann können nur Sie am Drucker den Druck starten. So können Ausdrucke nicht liegen bleiben und vergessen werden. Sie können auch nicht in falsche Hände geraten.

› Mein Tipp Nr. 4: Bewahren Sie Unterlagen sicher auf

Egal, wo Sie sind, am Arbeitsplatz, im Besprechungsraum oder unterwegs. Achten Sie immer darauf, dass Sie Unterlagen sicher aufbewahren. Lassen Sie nichts herumliegen, sodass Langfinger kein leichtes Spiel haben. Denken Sie auch ans sichere Aufbewahren, wenn Sie im Homeoffice arbeiten.

› Mein Tipp Nr. 5: Wahren Sie die Vertraulichkeit

Das gilt insbesondere für Gespräche. Achten Sie darauf, dass niemand Unbefugtes zuhören kann. Suchen Sie sich deshalb einen geeigneten Ort. Ist das nicht möglich, setzen Sie das Gespräch zu einem anderen Zeitpunkt fort, wenn Sie eine bessere Örtlichkeit zur Verfügung haben. Apropos Vertraulichkeit: Achten Sie diese auch beim Versenden von E-Mails. Gerade bei Verteilern sollten Sie vorsichtig sein. Prüfen Sie immer zweimal, ob Sie die richtigen Empfänger oder den richtigen Verteiler gewählt haben. Sollen die Empfänger nicht voneinander wissen, nutzen Sie das Bcc-Feld für die E-Mail-Adressen.

› Mein Tipp Nr. 6: Beherzigen Sie immer das Minimalprinzip

Ob es um die Verarbeitung personenbezogener Daten an sich geht oder um Berechtigungen: Weniger ist hier meist mehr. Beschränken Sie sich auf das Erforderliche. Und gerade bei Berechtigungen ist wichtig: Prüfen Sie regelmäßig, wer Zugriff auf Daten hat. Ist der Zugriff für die wahrzunehmende Aufgabe nicht mehr erforderlich, sollten die entsprechenden Berechtigungen entzogen werden.

› Mein Tipp Nr. 7: Setzen Sie auf Verschlüsselung

Verschlüsselung ist eine wichtige Maßnahme, etwa um auszuschließen, dass Unbefugte Zugriff oder Kenntnis nehmen können. Gerade wenn Sie mit Sensiblem oder Vertraulichem hantieren, sollten Sie auf Verschlüsselung setzen. Das vor allem beim Transport und bei der Ablage. Verschlüsseln Sie sensible E-Mail-Inhalte. Dateien können Sie in eine Zip-Datei stecken und mit einem sicheren Passwort versehen. Achten Sie auch beim Besuch von Webseiten auf das Schlosssymbol und die damit angezeigte Verschlüsselung. Nutzen Sie beim Zugriff auf unser Firmennetzwerk immer nur die bereitgestellte VPN-Lösung. Denn auch diese sorgt dafür, dass der Datentransfer verschlüsselt ist.

› Mein Tipp Nr. 8: Beugen Sie Sicherheitslücken vor

Machen Sie das zu Ihrer Routine. Prüfen Sie mindestens wöchentlich, ob es Sicherheitsupdates zu von Ihnen genutzten Systemen oder zu Software gibt. Auch die von der IT-Abteilung zentral zur Verfügung gestellten Updates sollten Sie unverzüglich installieren. Denn so beugen Sie vor, dass Sicherheitslücken fortbestehen und von übeln Zeitgenossen genutzt werden können. Übrigens: Denken Sie auch an Ihr Smartphone. Auch das sollte in Sachen Sicherheit immer auf dem aktuellen Stand sein.

› Mein Tipp Nr. 9: Gehen Sie Cyberkriminellen nicht auf den Leim

Gerade rund um die Betriebsratswahl ist auch mit Phishing-Angriffen zu rechnen. Daher heißt es hier, besonders aufmerksam zu sein. Prüfen Sie genau, was jemand von Ihnen will. Geben Sie keine sensiblen Informationen preis. Seien Sie vorsichtig bei Anhängen. Lassen Sie sich nicht unter Druck setzen. Suchen Sie im Zweifel immer das Gespräch mit Kollegen oder Vorgesetzten. Rund um die Betriebsratswahl steht Ihnen auch der Betriebsrat als Gesprächspartner zur Verfügung.

› Mein Tipp Nr. 10: Setzen Sie nur auf erlaubte Technik und Software

Verwenden Sie nichts, was nicht vom Unternehmen stammt bzw. von der IT-Abteilung freigegeben wurde. Das gilt gerade für private Geräte, Software oder Datenspeicher. Privates ist tabu, weil dies gegen unsere Unternehmensregeln verstößt und in der Regel Risiken für den Schutz und die Sicherheit der Daten darstellt. Nutzen Sie außerdem nur die bereitgestellten Kommunikationsmittel. Verwenden Sie keine anderen E-Mail-Dienste oder Messenger. Auch der Einsatz von privaten KI-Lösungen ist nicht erlaubt.

› Mein Tipp Nr. 11: Werden Sie im Homeoffice nicht nachlässig

Im Homeoffice ist zwar vieles anders. Beim Datenschutz müssen Sie jedoch die gleiche Sorgfalt walten lassen wie im Büro. Das heißt insbesondere: Führen Sie Gespräche so, dass andere nicht mithören können. Bewahren Sie Unterlagen gesichert auf. Sorgen Sie auch für Sicherheit bei Ihrem WLAN. Setzen Sie hier auf Verschlüsselung, auf Updates und umfassende Sicherheitseinstellungen.

› Mein Tipp Nr. 12: Entsorgen Sie richtig und sicher

Das gilt sowohl für das Arbeiten am Schreibtisch im Büro, in Besprechungsräumen als auch beim Arbeiten im Homeoffice. Achten Sie darauf, dass Schützenswertes sicher entsorgt wird und nicht in falsche Hände geraten kann. Denn geht hier etwas schief, kann auch das für richtig viel Ärger im Datenschutz sorgen. Für das richtige Entsorgen stehen Ihnen die Datenschutzztonnen bzw. der Schredder im Betriebsratsbüro zur Verfügung.

› Mein Tipp Nr. 13: Kontaktieren Sie bei Fragen die richtigen Ansprechpartner

Fragen können immer auftreten, eben auch dazu, wie man richtig mit personenbezogenen Daten umgeht oder diese richtig schützt. Bei solchen Fragen kann die IT-Abteilung weiterhelfen, etwa wenn Technik, Software und die richtige Anwendung von Schutzmaßnahmen betroffen ist. Geht es speziell um Fragen zum Datenschutz, etwa zur Zulässigkeit einer Verarbeitung, sind Sie beim Datenschutzbeauftragten an der richtigen Adresse.

› Mein Tipp Nr. 14: Melden Sie Pannen und Vorfälle

Geht trotz aller Vorsicht und Aufmerksamkeit etwas schief, müssen Sie schnell handeln. Denn das hilft, größeren Schaden zu vermeiden. Melden Sie Pannen und Vorfälle mit Datenschutzrelevanz sofort dem Datenschutzbeauftragten. Meinen Sie, Opfer von Cyberkriminellen geworden zu sein, melden Sie das sofort der IT-Hotline.

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg bei der Betriebsratswahl!

Ihr Datenschutzbeauftragter, Heinz Elmann



Der Eintrag ins Verarbeitungsverzeichnis ist ein Muss

Wird die Betriebsratswahl für 2026 vorbereitet, haben Betriebsrat und Wahlvorstand vieles um die Ohren. Und vielleicht hat man das Thema Datenschutz erst einmal nicht auf dem Radar. Doch weil auch im Zusammenhang mit der Wahl personenbezogene Daten verarbeitet werden, kommt man um die Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) nicht herum, etwa die Dokumentationspflicht nach Art. 30 DSGVO.

Als Datenschutzprofi wissen Sie: Das Thema Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten ruft bei keinem Verantwortlichen und bei keinem zuständigen Beschäftigten Begeisterungsstürme hervor. Schließlich ist auf den ersten Blick nicht nachvollziehbar, was dieser „bürokratische Aufwand“ soll.

Doch machen Sie in solchen Fällen immer klar: Das Verzeichnis ist einerseits eine Maßnahme, um die Einhaltung der Anforderungen der DSGVO zu dokumentieren und etwa gegenüber der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde auskunftsfähig zu sein. Andererseits ist es ein wichtiges Arbeitsmittel für Sie als Datenschutzbeauftragten. Es trägt dazu bei, dass Sie als Datenschutzbeauftragter den Überblick behalten bzw. dass Sie risikoorientiert beraten und kontrollieren können. Und zudem ist es ein wichtiges Hilfsmittel, wenn Ihr Unternehmen Betroffenenrechte umsetzen muss, etwa wenn jemand sein Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO) oder sein Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO) geltend macht.

Gehen Sie geschickt vor

Das Thema Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten ist nicht selbsterklärend und erst recht kein Selbstläufer, wenn Sie nur auf die gesetzliche Pflicht hinweisen. Und selbst wenn Sie als Datenschutzbeauftragter das Verzeichnis und die entsprechenden Einträge führen, brauchen Sie die dazu erforderlichen Informationen.

Sehen Sie die Sache realistisch: Es geht nicht darum, mit dem Verzeichnis einen Wettbewerb zu gewinnen. Dennoch müssen Sie es denjenigen so einfach wie möglich machen, die die Informationen für das Verzeichnis zusammenstellen sollen. Das folgende Muster deckt die gesetzlichen Mindestinhalte ab. Es setzt sich aus einem Teil A und einem Teil B zusammen. Teil A enthält diejenigen Informationen, die bei wohl allen Verarbeitungen identisch sein dürfen. Bitten Sie also nur um die Informationen für Teil B.

MUSTER: Verarbeitungstätigkeit „Betriebsratswahl 2026“		
Teil A) Allgemeine Angaben		
Art. 30 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a DSGVO	Eintragungen	
Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen und ggf. des gemeinsam mit ihm Verantwortlichen, des Vertreters des Verantwortlichen	<i>Hans Wurst Schnitzel & Fleischwaren GmbH</i> <i>Hans Wurst (Geschäftsführer)</i> <i>Musterallee 1, 12345 Musterhausen</i> <i>Tel. 01234/56789-0, info@h wf-lecker.xyz</i>	
Namen und die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten	<i>Peter Silie</i> <i>Tel. 01234/56789-123, Psil1@h wf-lecker.xyz</i>	
Teil B) Beschreibung der Verarbeitungstätigkeit		
Angabe entsprechend Art. 30 Abs. 1 Satz 2 DSGVO	Erläuterung	Informationen zur Verarbeitungstätigkeit
Art. 30 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b DSGVO: die Zwecke der Verarbeitung	Geben Sie das Ziel an, für das die personenbezogenen Daten verarbeitet werden. Sollte Ihnen eine Rechtsgrundlage (z. B. Paragraf im Gesetz, Vertrag, Einwilligung, Betriebsvereinbarung) bekannt sein, geben Sie diese bitte an.	Arbeit des Wahlvorstands <ul style="list-style-type: none"> ➤ Festlegung/Bestellung Wahlvorstand (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c DSGVO, § 26 Abs. 1 Satz 1 Bundesdatenschutzgesetz) ➤ Bestellung von Wahlhelfern (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c DSGVO, § 1 Abs. 2 Wahlordnung (WO)) ➤ Beschlussfassungen des Wahlvorstands (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c DSGVO, § 1 Abs. 3 WO) Vorbereitung der Betriebsratswahl <ul style="list-style-type: none"> ➤ Erstellung Wählerliste (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c DSGVO, § 2 WO) ➤ Bearbeitung von Einsprüchen gegen die Wählerliste (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c DSGVO, § 4 WO) ➤ Erstellung von Vorschlagslisten für die Wahl (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c DSGVO, § 6 ff. WO) ➤ Vorbereitung Briefwahl (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c DSGVO, § 24 WO)

Angabe entsprechend Art. 30 Abs. 1 Satz 2 DSGVO	Erläuterung	Informationen zur Verarbeitungstätigkeit
		<p>Durchführung der Wahl</p> <ul style="list-style-type: none"> ➢ Wahlniederschrift (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c DSGVO, § 16 WO) ➢ Benachrichtigung und Bekanntmachung der Gewählten (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c DSGVO, §§ 17 f. WO) <p>Nachbereitung der Wahl, Dokumentation</p> <p>Zusammenstellung der Wahlakten und Übergabe an neuen Betriebsrat</p>
Art. 30 Abs. 1 Satz 2 Buchst. c DSGVO: Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien personenbezogener Daten	Geben Sie grob an, auf welche Personen sich die Daten beziehen und um welche Daten es sich handelt.	<p>Beschäftigte des Betriebs</p> <ul style="list-style-type: none"> ➢ Informationen zur Beurteilung der Arbeitnehmereigenschaft und des Wahlrechts bzw. der Wählbarkeit ➢ Daten zur Erstellung der Wählerliste: Vorname, Familienname, Geburtsdatum, Geschlecht ➢ private Adressdaten für die Durchführung der Briefwahl
Art. 30 Abs. 1 Satz 2 Buchst. d DSGVO: Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, einschließlich Empfänger in Drittländern oder internationalen Organisationen	Führen Sie auf, wer die Daten erhält oder wem diese mitgeteilt werden können.	<p>Interne Empfänger</p> <ul style="list-style-type: none"> ➢ Arbeitgeber, Mitarbeiter Personalabteilung ➢ Wahlvorstand und Wahlhelfer ➢ Beschäftigte des Betriebs (Informationen im Rahmen der Wahlbekanntmachung bzw. Bekanntgabe des Ergebnisses) <p>Externe Empfänger</p> <p>Im Betrieb vertretene Gewerkschaften (z. B. Wahlniederschrift, Bekanntgabe der Gewählten)</p>
Art. 30 Abs. 1 Satz 2 Buchst. e DSGVO: Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation, einschließlich der Angabe des betreffenden Drittlands oder der betreffenden internationalen Organisation, sowie bei den in Art. 49 Abs. 1 Unterabs. 2 DSGVO genannten Datenübermittlungen die Dokumentierung geeigneter Garantien	Geben Sie bitte an, ob es zu einer Übermittlung an Stellen außerhalb der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraums kommt.	<p><i>Entsprechende Übermittlungen sind nicht vorgesehen.</i></p>
Art. 30 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f DSGVO: die vorgesehenen Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien	Wann Daten zu löschen sind, ergibt sich insbesondere aus Art. 17 DSGVO. Bei diesem Punkt geben Sie die entsprechende Frist oder die Rahmenbedingungen an.	<p><i>Die Wahlakten werden an den neuen Betriebsrat übergeben und sind von diesem bis zum Ablauf der Amtszeit aufzubewahren (Regelfrist 4 Jahre).</i></p>
Art. 30 Abs. 1 Satz 2 Buchst. g DSGVO: eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 32 Abs. 1 DSGVO	Erläutern Sie bitte kurz, welche technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen (Art. 32 DSGVO) ergriffen wurden. Zu nennen sind technische Maßnahmen, wie etwa Zugriffsschutz, Verschlüsselung und Back-up-Lösungen. Aber auch organisatorische Regelungen wie Arbeitsanweisungen oder betriebliche Regelungen sind von Bedeutung. Ggf. können bzw. sollten Sie auch ein vorhandenes Sicherheitskonzept beifügen.	<p><i>Übernahme der Maßnahmen aus dem Datenschutzkonzept „Betriebsrat“ V1.6, vom 7.1.2025. Insbesondere gilt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ➢ Zugriff auf die relevanten personenbezogenen Daten haben nur der Wahlvorstand, Wahlhelfer bzw. an der Wahl beteiligte Stellen und Ansprechpartner; Begrenzung auf den für den jeweiligen Zweck erforderlichen Umfang ➢ verschlüsselte Datenspeicherung und -übertragung ➢ Verwendung dokumentierter und freigegebener Datenträger nur durch befugte Personen ➢ wöchentliche Durchführung von Back-ups ➢ Verbot der Nutzung privater Geräte und Software ➢ sichere Entsorgungsmöglichkeiten ➢ schriftliche Verpflichtung der an der Wahlvorbereitung und Durchführung Beteiligten zum Datenschutz und zur Vertraulichkeit ➢ Dokumentierte Datenschutzschulung für den Wahlvorstand und die Wahlhelfer

Sie wollen in den Betriebsrat? Überlegen Sie sich das gut!

Vieleicht haben Sie schon mal darüber nachgedacht oder man hat Sie bereits darauf angesprochen: Wie wäre es, wenn Sie Betriebsrat würden? Was vielleicht erst einmal nach einer attraktiven weiteren Aufgabe klingt, kann für Sie auch zum Problem werden. Schließlich sollten Sie vor einer Kandidatur für den Betriebsrat so manches bedenken.

Das ist die Faktenlage nach der DSGVO

Schauen Sie in Art. 38 Abs. 6 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), finden Sie Folgendes: Sie können neben der Funktion des Datenschutzbeauftragten andere Aufgaben und Pflichten im Unternehmen wahrnehmen. Das klingt erst einmal gut. Der Haken: Das geht nur, wenn dies zu keinem Interessenskonflikt führt.

Ein solcher liegt beispielsweise vor, wenn Sie neben der Funktion als Datenschutzbeauftragter in Ihrer anderen Rolle

- eine Leitungsaufgabe in einem Bereich wahrnehmen, in dem typischerweise viele oder sensible personenbezogene Daten verarbeitet werden (z. B. Personalleiter, IT-Leiter, IT-Sicherheitsbeauftragter, Geheimschutzbeauftragter), oder
- in einer besonderen (privaten) Beziehung zur Unternehmensleitung als Vertreter des Verantwortlichen stehen (z. B. aufgrund einer familiären Verbindung) oder
- selbst- und eigenständig über Zwecke und Mittel, sprich das Ob und Wie, von Verarbeitungen personenbezogener Daten entscheiden,
- als Datenschutzbeauftragter Ihr Agieren im Datenschutz in der anderen Funktion kontrollieren müssten oder
- aus sonstigen Gründen nicht unabhängig Ihre Aufgaben als Datenschutzbeauftragter wahrnehmen können.

Bedenken Sie die Rechtsprechung

Auch die deutsche und europäische Rechtsprechung haben sich mit dem Thema befasst. Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hatte den Fall eines Datenschutzbeauftragten zu entscheiden und damit die Frage, ob diese Funktion zur Rolle des Betriebsratsvorsitzenden passt. Das BAG fragte beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) nach. Der EuGH urteilte, dass beide Funktionen eben nicht zusammenpassen. Dementsprechend entschied dann auch das BAG (Urteil vom 6.6.2023, Az. 9 AZR 383/19).

Die Funktionen sind unvereinbar. Der Betriebsratsvorsitzende vertritt den Betriebsrat nach außen. Er wirkt steuernd an den Entscheidungen über die stattfindenden Verarbeitungen personenbezogener Daten mit. Das passt nicht zur Rolle des Datenschutzbeauftragten, der unabhängig und neutral sein muss. So müsste der Datenschutzbeauftragte Beschlüsse und Verarbeitungen kontrollieren, die er selbst verantwortet.

Allerdings ist auch klar: Entschieden wurde die Sache für einen Betriebsratsvorsitzenden. Ob sich die Sichtweise auch auf ein „normales“ Betriebsratsmitglied übertragen lässt, ist umstritten. Insofern besteht hier ein rechtliches Risiko, dass etwa auch bei einem Betriebsratsmitglied von einer Interes-

senkollision ausgegangen werden kann, wenn es zugleich Datenschutzbeauftragter ist. Sieht das etwa auch die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde so, kann sie bei einem aus ihrer Sicht schwerwiegenden Interessenkonflikt die Abberufung des Datenschutzbeauftragten fordern. Das sieht § 40 Abs. 6 Satz 2 Bundesdatenschutzgesetz vor. Dem entsprechend kann es wichtig sein, dass Sie klären, wie die Aufsicht die Sache sieht.

Berücksichtigen Sie auch das bei Ihrer Entscheidung

Wünscht man sich Sie als Betriebsrat und bittet man Sie um eine Kandidatur, fühlen Sie sich vielleicht gebauchpinselt. Doch Sie sollten vor einer Entscheidung viele Aspekte berücksichtigen und die Argumente für und gegen eine weitere Funktion abwägen.

Denken Sie insbesondere an Folgendes:

➤ Doppelte Arbeitsbelastung

Ähnlich wie die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten sind auch die Aufgaben als Betriebsrat mit viel Verantwortung verbunden. Zugleich werden Sie auch als Betriebsrat viel Zeit in die Wahrnehmung der Aufgaben stecken müssen. Da wären nicht nur die Sitzungen und Weiterbildungen. Sie sind auch Ansprechpartner und Interessenvertreter für die betreuten Arbeitnehmer. Auch Verhandlungen mit der Arbeitgeberseite können anspruchsvoll, zeitintensiv und nervenzehrend sein. Eventuell leidet unter einer Betriebsratstätigkeit Ihre Aufgabenwahrnehmung als Datenschutzbeauftragter.

➤ Praktische Vereinbarkeit der Rollen

Sehr wahrscheinlich ist: Auch wenn Sie einfaches Betriebsratsmitglied sind, wird man Sie stets ebenso als Datenschutzbeauftragten wahrnehmen. Das kann die Zusammenarbeit im Gremium erschweren, weil die Betriebsratskollegen stets einen „Kontrolleur“ vor Augen haben. Zudem werden Sie bei vielem, was Sie im Betriebsrat mitbekommen, die Brille des Datenschutzbeauftragten aufhaben. Unter Umständen müssten Sie bei manchem einschreiten oder zumindest auf die Einhaltung des Datenschutzes drängen. Diese Rollenkonflikte können Sie persönlich sehr belasten. Und aus dem Weg gehen können Sie ihnen meist nicht.

➤ Auswirkungen auf Ihre Work-Life-Balance

Machen Sie sich klar: Beide Rollen bringen viel Verantwortung für Menschen bzw. das Unternehmen und einiges an Stress mit sich. Zudem sind die Rollen zeitlich nicht zu unterschätzen. Insofern sollten Sie bewerten, inwieweit Sie die Kombination „Datenschutzbeauftragter und Betriebsrat“ für sich und für Ihr Privatleben verantworten können. Es ist niemandem gedient, wenn Sie sich überfordern.

„Datenschutz aktuell“ ist ein Produkt der PrivacyXperts-Familie!



Als Fachverlag für Beratung im Bereich Datenschutz und IT-Security sind Sie bei uns genau an der richtigen Adresse, wenn es um Ihre Themen geht. Lassen Sie sich über unsere Fachinformationsdienste und Portale rund um neue EU-Verordnungen, aktuelle Urteile zum Datenschutzrecht oder über die umfangreichen Dokumentationspflichten für Datenschutzverantwortliche informieren. So erhalten Sie nützliche Informationen und Praxistipps für Ihre Arbeit und sind beim Thema Datenschutz bestens aufgestellt.

Stellen Sie eine direkte Verbindung zu verlässlichen Informationen und aktuellen Entwicklungen her und entdecken Sie viele weitere Datenschutz-Produkte unter www.privacyxperts.de/shop

Schnell und effektiv Mitarbeiter schulen!

Jetzt Mitarbeiterinformation bestellen



<https://t1p.de/gmxhs>





Telefon: 02 28 95 50 150
Fax: 02 28 36 96 480
E-Mail: kundendienst@privacyxperts.de

Ein Unternehmensbereich des VNR Verlags
für die Deutsche Wirtschaft AG
Theodor-Heuss-Straße 2–4
53177 Bonn